



Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Str. 49 b 66869 Kusel

Herr
Arno Wagener
Hauptstraße
67 66871
Theisbergsteg
en

Zimmer 106

Name: Frau Hüttenberger

Telefon: 06381/99698-173

Telefax: 06381/99698-120

E-Mail:

christine.huettenberger@k

v-kus.de

Ihre Erklärung vom
16.02.2022

Unser Zeichen
W-029/2022//6594

Datum
03.06.2022

Widerspruchsverfahren Wagener, Arno ./ Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anbei wird Ihnen der Widerspruchsbescheid vom 03.06.2022

zugestellt. Mit freundlichen Grüßen trag

Im Auf

Hüttenberger

Anlagen: Widerspruchsbescheid vom 03.06.2022

Kreisverwaltung

Kusel

-Kreisrechtsausschuss

- Az.: W-029/2022

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

Arno Wagener, Hauptstr. 67, 66871 Theisbergstegen

-Widerspruchsführer-

gegen

den Landkreis Kusel -Jobcenter Landkreis Kusel-, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 49-51,
66869 Kusel

-Widerspruchsgegner

wegen Höhe des Regelsatzes,
Bescheid vom 02.02.2022, Az.: 6594

hat der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Kusel am 03.06.2022 durch den Vorsitzenden,
Ass. jur. Peter Simon LL.M., ohne mündliche Verhandlung **entschieden:**

- I. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- II. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens. Verwaltungskosten werden nicht

festgesetzt.

Gründe:

i.

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen den Bescheid vom 02.02.2022, mit dem der Widerspruchsgegner ihm für den Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.08.2022 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II gewährt hat.

Der am 23.06.1959 geborene Widerspruchsführer bezieht seit 01.09.2019 Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II von dem Widerspruchsgegner. Er ist alleinstehend und lebt in Theisbergstegen.

Mit Folgebescheid vom 02.02.2022 gewährte der Widerspruchsgegner dem Widerspruchsführer vorläufig Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und zwar für den Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.03.2022 in Höhe von 1.194,33 Euro und für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.08.2022 in Höhe von monatlich 449,00 Euro, da die Weiterführung des Mietverhältnisses ab dem 01.04.2022 zum Bewilligungszeitpunkt nicht geklärt war.

Gegen den Bescheid vom 02.02.2022 erhob der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 15.02.2022 Widerspruch, der am 16.02.2022 bei dem Widerspruchsgegner eingegangen ist.

Der Widerspruchsführer trägt vor,

er bemängelt primär und prinzipiell die vollkommen ungerechtfertigte Höhe des Leistungsanspruches. Die Erhöhung des Regelsatzes um 3 Euro zum Anfang des Jahres 2022 könne keinesfalls mit der durch amtliche Stellen bestätigten Inflationsrate in Höhe von mehr als 4,5 % ausgeglichen sein.

Der Widerspruchsführerin **beantragt** sinngemäß,

den Widerspruchsgegner unter Aufhebung seines Bescheides vom 02.02.2022 in der Gestalt des Bescheides vom 12.04.2022 zu verpflichten, ihm für den Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.08.2022 eine höhere Regelleistung zu gewähren.

Der Widerspruchsgegner **beantragt** sinngemäß, den Widerspruch zurückzuweisen.

Der Widerspruchsgegner trägt vor,

durch den angefochtenen Bescheid vom 02.02.2022 sei eine Rechtsverletzung des Widerspruchsführers nicht ersichtlich. Er habe dem Bescheid vom 02.02.2022 hinsichtlich der Kosten der Unterkunft bereits mit Teilabhilfebescheid vom 12.04.2022 abgeholfen, nachdem der

Widerspruchsführer Nachweise für den Verbleib in der seitens des Vermieters bereits gekündigten Wohnung bis zum 30.04.2022 eingereicht habe. Nach Einreichung der Bestätigung des Vermieters vom

11.05.2022 über die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis Ende 2022 habe der Widerspruchsführer die Kosten der Unterkunft mit Bescheid vom 16.05.2022 für den kompletten streitgegenständlichen Zeitraum bis 31.08.2022 bewilligt. Mit Bescheid vom 23.05.2022 habe er letztlich auch die Heizkosten für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis 31.08.2022 bewilligt. Mit Bescheid vom 02.06.2022 habe er den letztlich noch fehlenden Mehrbedarf für Warmwasser für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis

31.08.2022 bewilligt.

Der Regelbedarf sei in gesetzlich vorgeschriebener Höhe berücksichtigt.

Die Verfahrensbeteiligten haben am 17.05.2022 ihr Einverständnis erklärt, dass der Kreisrechtsausschuss über den Widerspruch ohne mündliche Erörterung durch den Vorsitzenden entscheiden kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Widerspruchsakten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

II.

Der Widerspruch, über den der Kreisrechtsausschuss gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 SGG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und 2 AGSGG, in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 AGVwGO auch ohne ihn zuvor mit den Beteiligten mündlich zu erörtern, durch den Vorsitzenden entscheiden kann, weil die Verfahrensbeteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben, ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Bescheid des Widerspruchsggners vom 02.02.2022 in Gestalt der Bescheide vom 12.04.2022, 16.05.2022, 23.05.2022 und 02.06.2022 ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

Der Widerspruchsführer hat keinen Anspruch auf die Gewährung höherer Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.08.2022.

Der Widerspruchsführer gehörte im streitgegenständlichen Zeitraum zunächst gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 SGB II zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II.

Der Widerspruchsführer hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 a SGB II noch nicht erreicht. Er ist erwerbsfähig und im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.08.2022 hilfebedürftig, da

er seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht vollumfänglich von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten. Im Übrigen hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Den Gesamtbedarf des Widerspruchsführers im streitgegenständlichen Zeitraum hatte der Widerspruchsgegner zutreffend bestimmt. Dieser ermittelt sich wie folgt:

Gemäß § 19 Abs. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Nach § 20 Abs. 1 SGB II umfasst der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

Als Regelbedarf wurden bei Personen, die wie hier der Widerspruchsführer alleinstehend sind, im Jahr 2022 monatlich 449,00 Euro anerkannt gemäß § 20 Abs. 2 SGB II.

Ein Anspruch auf einen höheren Regelbedarfsatz als in dem streitgegenständlichen Bescheid zuerkannt besteht nicht. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 SGB XII in der in dem streitigen Zeitraum geltenden Fassung wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 nach Regelsätzen erbracht. Dabei setzen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 SGB XII fest (§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB XII). Auf der Grundlage des § 40 SGB XII, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze nach § 28 sowie ihre Fortschreibung zu erlassen, wurden die Regelsatzverordnung vom 03.06.2004 (BGBl. I S. 1067), jeweils geändert durch Artikel 1 der VO vom 20.11.2006 (BGBl. I S. 2647) sowie Folgeverordnungen, erlassen. Zwischen den Beteiligten ist insofern zu Recht unstrittig, dass der Widerspruchsgegner den zugrunde gelegten Regelbedarfsatz in dem streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.08.2022 nach den Vorgaben der jeweils geltenden Regelsatzverordnung zutreffend festgesetzt hat. Auch sind Anhaltspunkte für eine besondere, vom durchschnittlichen Bedarf abweichende und unabweisbare Bedarfslage vorliegend nicht erkennbar. Der Widerspruchsführer hat nicht substantiiert dargelegt, welche konkreten Bedarfe in dem streitigen Zeitraum angefallen sind, mit den ihm zur Verfügung stehenden Leistungen jedoch nicht gedeckt werden konnten (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.08.2012 - L 20 SO 44/11).

Die Kosten der Unterkunft des Widerspruchsführers hat der Widerspruchsgegner im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.08.2022 in nachgewiesener tatsächlicher Höhe von monatlich insgesamt 735,00 Euro bewilligt, darunter die Kaltmiete in Höhe von 450,00 Euro, Heizkosten in Höhe von 187,00 Euro, Grundsteuer in Höhe von 20,00 Euro, Kosten für Wasser/Abwasser in Höhe von 50,00 Euro, Straßenreinigung in Höhe von 6,00 Euro, Müllgebühren in Höhe von 10,00 Euro, 7,00 Euro

Kaminkehrergebühr und 5,00 Euro Kabelanschlussgebühr. Zwar hat der Widerspruchsgegner die Zusicherung zum Umzug in die im streitgegenständlichen Zeitraum bewohnte Wohnung bereits mit Bescheid vom 05.05.2021 aufgrund der unangemessen hohen Wohnkosten abgelehnt, aufgrund der Sonderregelung in Bezugnahme auf die pandemische Lage hat der Widerspruchsgegner gem. § 67 Abs. 3 SGB II die tatsächlichen Kosten der Unterkunft berücksichtigt.

Nach Bekanntgabe der Verlängerung des Mietverhältnisses durch den Vermieter mit E-Mail vom 14.12.2021 der bereits mit Schreiben vom 02.08.2021 zum 31.12.2021 gekündigten Wohnung zunächst bis zum 28.02.2022 und anschließend bis zum 31.03.2022 bewilligte der Widerspruchsgegner im streitgegenständlichen Bescheid vom 02.02.2022 die tatsächlichen Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.03.2022. Aufgrund Mitteilung des Vermieters vom 07.04.2022 über die Verlängerung des Mietverhältnisses um einen weiteren Monat bis 30.04.2022 hat der Widerspruchsgegner dem Widerspruch mit Datum vom 12.04.2022 teilweise abgeholfen und die Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 wiederum weiterbewilligt.

Letztlich hat der Vermieter mit Schreiben vom 11.05.2022 erklärt, dass das Mietverhältnis bis Ende des Jahres 2022 fortbestehe woraufhin der Widerspruchsgegner mit Bescheid vom 16.05.2022 die Kosten der Unterkunft bis einschließlich 31.08.2022 bewilligt hat. Mit Bescheid vom 23.05.2022 hat der Widerspruchsgegner außerdem die Heizkosten für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis 31.08.2022 gewährt.

Der Widerspruchsgegner hat außerdem einen Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung gemäß § 21 Abs. 7 SGB II berücksichtigt mithin 2,3 Prozent des Regelbedarfs und zwar in Höhe von monatlich 10,33 Euro.

Auf den Gesamtbedarf des Widerspruchsführers wärsodann Einkommen anzurechnen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach § 19 Abs. 1 und 2 SGB II erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind, § 19 Abs. 3 S. 1 SGB II. Zu berücksichtigendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe nach § 20 SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sind als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld oder in Geldeswert abzüglich der nach § 11 b SGB II abzusetzenden Beträge.

Der Widerspruchsführer hat im streitgegenständlichen Zeitraum kein Einkommen erzielt.

Der Widerspruchsgegner hat den Leistungsanspruch des Widerspruchsführers korrekt ermittelt. Der Widerspruchsführer hatte im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.08.2022 einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen in Höhe von monatlich 1.194,33 Euro.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten des Leistungsanspruchs des Widerspruchsführers für den Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.08.2022 auf die den Bescheiden vom 02.02.2022, 12.04.2022 und 02.06.2022 beigefügten Berechnungsblätter Bezug genommen, die Bestandteil dieses Widerspruchsbescheides sind und nach Überprüfung durch den Kreisrechtsausschuss keinen Anlass zu rechtlichen Beanstandungen geben.
Der Widerspruch war jedenfalls zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 85 Abs. 2 Satz 3 SGG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AGSGG in Verbindung mit § 19 AGVwGO und §§ 63 und 64 SGB X. Danach hat die Widerspruchsführerin als unterlegene Beteiligte die Kosten des verwaltungskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Kreisverwaltung Kusel -Jobcenter Landkreis Kusel- vom 02.02.2022, Az.: 6594, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, E-Mail- Adresse: gbk.sgsp@sozg.jm.rlp.de, schriftlich, nach Maßgabe des § 65 a des Sozialgerichtsgesetzes durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

